



Sozialrecht aus anwaltlicher Sicht

meris e.V., Wittenberg 23./24.10.2010

RA Sebastian Stücker, M.mel.

Medizinische Gutachten im Sozialrecht

- SGB II Erwerbsfähigkeit (§ 8 Abs. 1)
- SGB III Verfügbarkeit (§ 119 Abs. 5)
- SGB V Begutachtung durch MDK
- SGB VI Rente wegen Erwerbsminderung (§ 43)
- SGB VII Verletztenrente (§ 56)
- SGB VIII Eingliederungshilfe (§ 35 a)
- SGB IX Feststellung der Behinderung (§ 69)
- SGB XI Pflegebedürftigkeit (§§ 14, 15)
- SGB XII Leistungsberechtigte (§ 19)

Fachanwaltsordnung

§ 11 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Sozialrecht

Für das Fachgebiet Sozialrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. allgemeines Sozialrecht einschließlich Verfahrensrecht,
2. besonderes Sozialrecht
 - a) Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht
(Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung),
 - b) Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden,
 - c) Recht des Familienlastenausgleichs,
 - d) Recht der Eingliederung Behinderter,
 - e) Sozialhilferecht,
 - f) Ausbildungsförderungsrecht.

allgemeines Sozialrecht einschließlich Verfahrensrecht

- SGB I Allgemeiner Teil
- SGB IV Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
- SGB X Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
- SGG Sozialgerichtsgesetz

SGB I

§ 1 Aufgaben des Sozialgesetzbuchs

Abs. 1 Satz 1:

Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung **sozialer Gerechtigkeit** und **sozialer Sicherheit** Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten.

SGB I

■ § 13 Aufklärung

„[...] Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch aufzuklären.“

■ § 14 Beratung

„Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch.“

■ § 15 Auskunft

„[...] Träger [...] sind verpflichtet, über alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Gesetzbuch Auskünfte zu erteilen.“

SGB I

§ 68 Besondere Teile diese Gesetzbuches

Bis zu ihrer Einordnung in dieses Gesetzbuch gelten die nachfolgenden Gesetze mit den zu ihrer Ergänzung und Änderung erlassenen Gesetzen als dessen besondere Teile:

1. das Bundesausbildungsförderungsgesetz,
2. (aufgehoben)
3. die Reichsversicherungsordnung,
4. das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
5. das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte,
6. das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte,
7. das Bundesversorgungsgesetz, auch soweit andere Gesetze, insbesondere
 - a) § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes,
 - b) § 59 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes,
 - c) § 47 des Zivildienstgesetzes,
 - d) § 60 des Infektionsschutzgesetzes,
 - e) §§ 4 und 5 des Häftlingshilfegesetzes,
 - f) § 1 des Opferentschädigungsgesetzes,
 - g) §§ 21 und 22 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,
 - h) §§ 3 und 4 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,die entsprechende Anwendung der Leistungsvorschriften des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,

SGB I

Fortsetzung § 68:

- 8. das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung,
- 9. das Bundeskindergeldgesetz,
- 10. das Wohngeldgesetz,
- 11. (weggefallen)
- 12. das Adoptionsvermittlungsgesetz,
- 13. (aufgehoben)
- 14. das Unterhaltsvorschussgesetz,
- 15. der Erste Abschnitt des Bundeserziehungsgeldgesetzes,
- 15a. der erste Abschnitt des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes,
- 16. das Altersteilzeitgesetz,
- 17. das Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.
- 18. (weggefallen)

SGB IV

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Abs. 1

Die Vorschriften dieses Buches gelten für die gesetzliche **Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung** einschließlich der Alterssicherung der Landwirte sowie die soziale **Pflegeversicherung** (Versicherungszweige). Die Vorschriften dieses Buches gelten mit Ausnahme des Ersten und Zweiten Titels des Vierten Abschnitts und des Fünften Abschnitts auch für die **Arbeitsförderung**. Die Bundesagentur für Arbeit gilt im Sinne dieses Buches als Versicherungsträger.

SGB IV

■ § 7 Beschäftigung

Abs. 1: Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

■ § 8 Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit

■ §§ 20 bis 28 Beiträge

Verjährung, Beanstandung und Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge, Verzinsung und Verjährung des Erstattungsanspruchs

■ §§ 28 a bis r Meldepflichten des Arbeitgebers, Gesamtsozialversicherungsbeitrag

SGB X

- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

- **Verwaltungsakt**

Bestimmtheit und Form, Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung, Bekanntgabe,

- **§ 44 Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes**

„[...] auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.“

- **Rücknahme und Widerruf**

- **§ 64 Kostenfreiheit**

Abs. 1: Für das Verfahren bei den Behörden nach diesem Gesetzbuch werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 51 Zulässigkeit des Rechtsweges; Generalklausel

- Abs. 1: Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten
 - 1.in Angelegenheiten der gesetzlichen **Rentenversicherung** einschließlich der Alterssicherung der Landwirte,
 - 2.in Angelegenheiten der gesetzlichen **Krankenversicherung**, der sozialen **Pflegeversicherung** und der privaten Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch), [...]
 - 3.in Angelegenheiten der gesetzlichen **Unfallversicherung** mit Ausnahme der Streitigkeiten aufgrund der Überwachung der Maßnahmen zur Prävention durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
 - 4.in Angelegenheiten der **Arbeitsförderung** einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit,
 - 4a.in Angelegenheiten der **Grundsicherung für Arbeitsuchende**,
 - 5.in sonstigen Angelegenheiten der Sozialversicherung,
 - 6.in Angelegenheiten des sozialen **Entschädigungsrechts** mit Ausnahme der Streitigkeiten aufgrund der §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes (Kriegsopferfürsorge), auch soweit andere Gesetze die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften vorsehen,
 - 6a.in Angelegenheiten der **Sozialhilfe** und des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - 7.bei der **Feststellung von Behinderungen** und ihrem Grad sowie weiterer gesundheitlicher Merkmale, ferner der Ausstellung, Verlängerung, Berichtigung und Einziehung von Ausweisen nach § 69 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
 - 8.die aufgrund des Aufwendungsausgleichsgesetzes entstehen,
 - 9.(weggefallen)
 - 10.für die durch Gesetz der Rechtsweg vor diesen Gerichten eröffnet wird.

Nicht dabei obwohl besondere Teile des Sozialgesetzbuches (§ 68 SGB I)

BAföG, Wohngeld (Verwaltungsgericht), StrRehaG (LG, OLG)

Kindergeld nach EStG gehört zum Steuerrecht (zuständig FamKasse, Finanzgericht; Verfahrensrecht: AO, FGO)

§ 91 Fristwahrung bei Unzuständigkeit

Abs. 1: Die Frist für die Erhebung der Klage gilt auch dann als gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb der Frist statt bei dem zuständigen Gericht der Sozialgerichtsbarkeit bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger oder bei einer deutschen Konsularbehörde oder [...]

§ 92 Klageschrift

Abs. 1: Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

- **§ 103 Untersuchungsmaxime**

Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

- **§ 106 Aufklärungspflicht des Vorsitzenden**

Abs. 1: Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben tatsächlicher Art ergänzt sowie alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

- **§ 109 Anhörung eines bestimmten Arztes**

Abs. 1 S. 1: Auf Antrag des Versicherten, des Behinderten, des Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen muß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden.

- **§ 183 Kostenfreiheit**

Satz 1: Das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist für Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger, Behinderte [...] kostenfrei, soweit sie in dieser jeweiligen Eigenschaft als Kläger oder Beklagte beteiligt sind.

besonderes Sozialrecht

- SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende
- SGB III Arbeitsförderung
- SGB V Gesetzliche Krankenversicherung
- SGB VI Gesetzliche Rentenversicherung
- SGB VII Gesetzliche Unfallversicherung
- SGB VIII Kinder und Jugendhilfe
- SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- SGB XI Soziale Pflegeversicherung
- SGB XII Sozialhilfe
- Wohngeld, BAföG, Kindergeld, Erziehungsgeld, Elterngeld

SGB II

- § 7 Berechtigte
- §§ 11 bis 13 und ALG II-V
Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen
- § 19 Arbeitslosengeld II
- § 20 Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts
- § 22 Leistungen für Unterkunft und Heizung
- § 28 Sozialgeld

SGB III

- Beratung und Vermittlung
- Leistungen an Arbeitnehmer
 - Förderung der Berufsausbildung bzw. der beruflichen Weiterbildung
 - Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung
 - Teilarbeitslosengeld
 - Übergangsgeld
 - Kurzarbeitergeld
 - Insolvenzgeld
- Leistungen an Arbeitgeber

SGB III

Arbeitslosengeld

■ § 117 Anspruch auf Arbeitslosengeld

Abs. 1 Nr. 1: Arbeitnehmer haben Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit

■ § 118 Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit

Abs. 1: Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit haben Arbeitnehmer, die

1. arbeitslos sind,
2. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und
3. die Anwartschaftszeit erfüllt haben.

■ § 119 Arbeitslosigkeit

Abs. 1: Arbeitslos ist ein Arbeitnehmer, der

1. nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit),
2. sich bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und
3. den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (Verfügbarkeit).

SGB V

- Versicherter Personenkreis
- Leistungen der Krankenversicherung
 - § 13 Kostenerstattung
 - Verhütung, Prävention, Früherkennung
 - Krankenbehandlung (ärztl. & zahnärztl., Arznei-, Verbands-, Heil- und Hilfsmittel, Krankenhaus, Reha)
 - Krankengeld
 - Zahnersatz
- Beziehung der Krankenkassen zu den Leistungserbringern (Vertragsarztrecht, insb. §§ 95 ff. Voraussetzungen und Formen der Teilnahme von Ärzten und Zahnärzten an der Versorgung)
- Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK)

SGB VI

- Versicherter Personenkreis
- Leistungen
 - Medizinische Rehabilitation
 - Übergangsgeld
 - Renten
 - Renten wegen Alters
 - Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
 - Renten wegen Todes
- Sonderregelungen
 - Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (vor dem 02.01.1961 geb.)

SGB VI

■ § 43 Rente wegen Erwerbsminderung

- Abs. 1: Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen **teilweiser Erwerbsminderung**, wenn sie
 1. teilweise erwerbsgemindert sind,
 2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
 3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf **nicht** absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig** zu sein.
- Abs. 2: Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen **voller Erwerbsminderung**, wenn sie
 1. voll erwerbsgemindert sind,
 2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
 3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf **nicht** absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig** zu sein. [...]
- Abs. 3: Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

SGB VII

- Versicherter Personenkreis
- Versicherungsfall
 - Arbeitsunfall
 - Berufskrankheit
- Leistungen
 - Heilbehandlung
 - Leistungen zur Teilhabe
 - Verletztengeld
 - Renten
- Beschränkung der Haftung

SGB VII

■ § 56 Voraussetzungen und Höhe des Rentenanspruchs

Abs. 1 Satz 1: Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit infolge eines Versicherungsfalls über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 vom Hundert gemindert ist, haben Anspruch auf eine Rente.

Abs. 3: Bei Verlust der Erwerbsfähigkeit wird Vollrente geleistet; sie beträgt zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit wird Teilrente geleistet; sie wird in der Höhe des Vomhundertsatzes der Vollrente festgesetzt, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

SGB VIII

§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe

- Abs. 1: Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.
- Abs. 2: Leistungen der Jugendhilfe sind:
 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
 2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),
 4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
 5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
 6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).
- Abs. 3: Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind
 1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
[...]
 6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),
 7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
 8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
 9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern [...]

SGB IX

■ § 2 Behinderung

Abs. 1: Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

■ § 69 Feststellung der Behinderung

Abs. 1: Auf Antrag des behinderten Menschen stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung fest. [...] Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung nach Zehnergraden abgestuft festgestellt. Die Maßstäbe des § 30 Abs. 1 BVG und der auf Grund des § 30 Abs. 17 BVG erlassenen Rechtsverordnung gelten entsprechend (Versorgungsmedizin-Verordnung inkl. „Versorgungsmedizinische Grundsätze“, bis 2008 AHP).

SGB XI

- § 14 Begriff der Pflegebedürftigkeit
- § 15 Stufen der Pflegebedürftigkeit
- Leistungen bei häuslicher Pflege
 - Pflegesachleistung
 - Pflegegeld
- Teil- und Vollstationäre Pflege

SGB XII

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfen zur Gesundheit
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Hilfe in anderen Lebenslagen

Besondere Teile

- BAföG
- Bundesversorgungsgesetz (bzw. Gesetze die dieses für Anwendbar erklären:
Soldatenversorgungsgesetz,
Zivildienstgesetz, Infektionsschutzgesetz,
Opferentschädigungsgesetz u.a.)
- Kindergeld (EStG, BKGG)
- Wohngeld
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Kosten des eigenen Anwalts

- Rahmengebühren
- Beratungshilfe
- Prozesskostenhilfe
- Rechtsschutzversicherung



Fragen?

